

Antragsteller: _____

Aktenzahl: _____

Ergänzungen zum Fördervertrag

Stand: April 2024

Soweit in diesen Ergänzungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

Die folgenden Regelungen sind Bestandteile des Fördervertrages und werden mit Unterfertigung des Vertrages rechtlich bindend:

1. Treten bei der Umsetzung des geförderten Investitionsvorhabens wesentliche Verzögerungen auf (Durchführungszeitraum lt. Fördervertrag), so sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen einer zustimmungspflichtigen Abänderung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungsgeber. Ansuchen um Fristverlängerungen können längstens bis Ablauf des Durchführungszeitraumes eingebracht werden.

2. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Das Gleichbehandlungsgesetz ist vom Förderungswerber zu beachten.

Weiters ist die Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu berücksichtigen.

3. Beachtung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Österreichische Arbeitsverfassungsgesetz muss vom Förderungswerber beachtet werden.

4. Auszahlung

4.1. Bei Förderungen gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831 (De-minimis) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Abl. L. 2023/2831 vom 15.12.2023 sind Kosten, welche vor dem Anerkennungsstichtag (lt. Fördervertrag) angefallen sind, von einer Förderung ausgeschlossen.

4.2. Bei Förderungen gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 ist der „Beginn der Arbeiten“ maßgeblich. Sollte der „Beginn der Arbeiten“ vor dem Anerkennungsstichtag liegen, ist das gesamte Vorhaben gemäß VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1 vom 30.06.2023, nicht förderfähig. In diesem Fall sind wir verpflichtet, das Förderanbot zu widerrufen.

Der Beginn der Arbeiten ist wie folgt definiert:

- Beginn der Bauarbeiten für die Investitionen oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

4.3. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen.

4.4. Im Falle einer Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Ausmaß gekürzt. Bei maßgeblicher Abweichung vom ursprünglich beantragten Projektinhalt oder wesentlicher Unterschreitung der einer Förderentscheidung zugrundeliegenden Projektkosten ist der Förderantrag neuerlich auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung zu prüfen und dem Entscheidungsgremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

4.5. Aus budgetbedingten Verzögerungen in der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

5. Kumulierung

Die Gesamtförderung für das Projekt (= kumulierter Barwert aller Förderungen) muss innerhalb der erlaubten Förderhöchstsätze gem. den Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts liegen. Die Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen erfolgt im Rahmen der Endabrechnung anhand der Angaben des Förderungsnehmers. Bei Feststellung einer Überschreitung des für das Projekt erlaubten Förderhöchstsatzes wird eine entsprechende Kürzung der Gesamtförderung durch den Förderungsgeber vorgenommen; dies gilt auch bei einer im Nachhinein festgestellten Überschreitung.

6. Einstellung und Rückforderung

6.1. Gründe für die Einstellung und Rückforderung

Der Förderungswerber (und etwaige Mitverpflichtete zur ungeteilten Hand) ist (sind) nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle verpflichtet, die ausbezahlte Förderung teilweise oder zur Gänze zuzüglich Zinsen rückzuerstatten, wenn

- die Rückforderung oder Einstellung von Organen der Europäischen Union verlangt wird,
- die Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurde,

- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- die Auflagen und Bedingungen des Fördervertrages nicht innerhalb der definierten Frist erfüllt werden,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung und Verpfändung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.
- die Erfüllung der richtliniengemäßen Fördervoraussetzungen nicht (mehr) gegeben ist, unabhängig davon, ob dies nachträglich festgestellt wird oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen

oder wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes

- die Behaltefrist (Verpflichtungszeitraum) der geförderten Investitionen im Unternehmen bzw. Burgenland nicht eingehalten wird
- nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungswerbers der Unternehmensfortbetrieb gefährdet ist oder das Unternehmen geschlossen wird,
- die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ver- oder behindert oder Berichtspflichten nicht eingehalten werden,
- die Zustimmung des Förderungswerbers zur Datenverarbeitung und -übermittlung widerrufen wird
- das Unternehmen des Förderungswerbers gänzlich oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (auch im Erbgang) veräußert oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt oder die geförderten Investitionen aus dem Vermögen des Förderungswerbers wirtschaftlich ausscheiden oder Dritten entgeltlich oder unentgeltlich – im welcher Form auch immer – zur Nutzung überlassen werden,
- notwendige behördliche Genehmigungen zur Fortführung des Unternehmens oder sonstige Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Betrieb zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken geführt wird oder die geförderten Wirtschaftsgüter zu anderen als zu den bei Antragstellung angegebenen Zwecken verwendet werden.

6.2. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den Richtlinien oder in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum 5 Jahre (für KMU 3 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung der letzten Teilzahlung der Förderung an den Förderungswerber.

6.3. Weitergewährung

Über schriftliches Ansuchen des Förderungswerbers kann bei Fortführung des Unternehmens und/oder nach Wegfall der Rückforderungs- und Einstellungsgründe die Förderung weitergewährt werden, wenn die Zielsetzung der Wirtschaftsförderung gewahrt bleibt.

Die Entscheidung über die Rückforderung sowie dessen zivilrechtliche Durchsetzung, Einstellung oder Weitergewährung obliegt der Förderstelle.

6.4. Verzinsung bei Rückforderungen

Im Falle einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Förderungen hat der Förderungswerber für den zurückgeforderten Betrag ab dem Tage der (Teil-)Auszahlung Zinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu entrichten.

7. Auskünfte, Überprüfungen und Verpflichtungen

- 7.1. Die Förderstelle sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch ihre Organe oder Beauftragte vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 7.2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Projektvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Projektvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 7.3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Projektvorhaben innerhalb des Verpflichtungszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. Im Falle EU-kofinanzierter Projekte ist die Aufbewahrungspflicht gesondert im Fördervertrag definiert.
- 7.4. Der Förderungswerber hat bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes der Förderstelle alle Ereignisse und Umstände mitzuteilen, die eine wesentliche Änderung des Projektes sowie dessen Rahmenbedingungen bedeuten, wie z.B. Änderung der Eigentümer/Gesellschafterstruktur sowie in der Person des Förderungswerbers, Änderung der Finanzierung, Art, Höhe des Projektes, etc.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen der Wirtschaftsförderung sich ergebende Ansprüche gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt. Es gilt österreichisches Recht.

9. Verpflichtungserklärung

Der Förderungsnehmer nimmt mit Unterfertigung die Bestimmungen der Ergänzungen zum Fördervertrag sowie nachstehende Förderungsrichtlinien und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Kenntnis:

Die zum Zeitpunkt der Genehmigung geltende

- Rahmenrichtlinie: Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland und
- Aktionsrichtlinie: Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Datum, vollinhaltlich zur Kenntnis genommen